Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebs erlässt die Präsidentin aufgrund des Art. 31 Abs. 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl S. 414), das zuletzt durch § 26 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und des § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12.12.2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19.03.2024 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, folgende

Hausordnung
Vom
03.11.2026

§ 1 Geltungsbereich, besondere Regelungen und ergänzende Vorschriften

(1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Universität Augsburg genutzten Gebäude und Flächen, unbeschadet bestehender strengerer oder spezieller Regelungen oder Hausordnungen von Dritten.
(2) Für Räumlichkeiten von Einrichtungen der Universität oder der Fakultäten können besondere Regelungen vorgesehen werden.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht umfasst die Befugnis, den Zutritt zu den von der Universität genutzten Gebäuden, Räumen und Flächen und deren Nutzung zu regeln, zu beschränken oder zu untersagen sowie Personen, die sich unbefugt dort aufhalten oder den Betrieb stören, zum Verlassen aufzufordern und erforderlichenfalls zu verweisen. Es dient der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und einem ungestörten Universitätsbetrieb.
(2) Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts sind die Präsidentin oder der Präsident und die von ihr oder ihm beauftragten Personen.
(3) Hausrechtsbeauftragte gem. Abs. 2 sind insbesondere:
   1. Die Leitung der Abteilung Bau und Technik (Abteilung V), die Leitung des Referats Gebäudemanagement (Referat V/2) sowie die jeweils zuständigen Objekthausmeisterinnen und Objekthausmeister und beauftragte Sicherheitsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter; ihr Hausrecht erstreckt sich auf alle genutzten Liegenschaften.
   2. Die Leitungspersonen von Sitzungen, Besprechungen und genehmigten Veranstaltungen, insbesondere von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in den von ihnen dafür überlassenen Räumen.
   3. Für Gebäude und Flächen, die einer Einrichtung zur Nutzung zugewiesen sind:
      a) Die Leitungsperson der Einrichtung oder das geschäftsführende Mitglied einer kollegialen Leitung; diese können das Hausrecht auf die ihnen nachgeordneten Beschäftigten ihrer Einrichtung nach Maßgabe der internen Organisationsstruktur weiter übertragen.
      b) Beschäftigte, denen ein Raum zur dienstlichen Nutzung dauerhaft oder vorübergehend zugewiesen ist, sind für diesen Raum hausrechtsberechtigt. Sie können Personen, die den Dienstbetrieb stören oder deren Anwesenheit sie nicht dulden müssen, zum Verlassen des Raumes auffordern.
      c) Soweit Gebäude oder Flächen mehreren Einrichtungen zur Nutzung zugewiesen sind, erstreckt sich das Hausrecht auf die jeweils zur Nutzung zugewiesenen Teilbereiche. Soweit Gebäude oder Flächen zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen sind, stimmen sich die Hausrechtsbeauftragten allgemein oder im Einzelfall ab.
   4. Generell oder für Einzelfälle von der Präsidentin oder vom Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder.
(4) Entscheidungen und Maßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten gehen denen der Hausrechtsbeauftragten nach Abs. 3 vor. Entscheidungen und Maßnahmen der zuerst benannten Beauftragten nach Abs.3 gehen denen der danach benannten Beauftragten vor.
(5) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in der Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.
(6) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt bei der Präsidentin oder beim Präsidenten. Es kann delegiert werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Zutritt und Aufenthalt

(1) Die Öffnungszeiten der Universitätsgebäude bzw. der Einrichtungen werden im Internet veröffentlicht. Kurzfristige Änderungen bleiben vorbehalten und können auch durch Aushang bekannt gemacht werden.
(2) Studierenden und Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, ist der Aufenthalt in den Universitätsgebäuden nur innerhalb der Öffnungszeiten erlaubt. Dies gilt nicht für Gremienmitglieder oder Personen, die zum Aufenthalt

außerhalb der Öffnungszeiten befugt sind. Die Befugnis kann durch die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts nach § 2 Abs. 2 und 3 erteilt werden.

(3) Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, ist der Zutritt grundsätzlich nur zu öffentlichen Bereichen gestattet; nichtöffentliche Bereiche (z. B. Büros, Labore) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung oder ausdrücklicher Aufforderung betreten werden.

(4) Ein Aufenthalt in Gebäuden und auf abgegrenzten Flächen der Universität Augsburg ist nur im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Eine Nutzung der Gebäude und abgegrenzten Flächen der Universität Augsburg als Aufenthaltsort durch Personen, die nicht Universitätsmitglieder sind, ist ausgeschlossen.

(5) Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 2 bis 4 können die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts gem. § 2 erteilen.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

(1) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass der Universitätsbetrieb und andere Personen nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden.

(2) Alle Gebäudenutzerinnen und -nutzer sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benützt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind dem Referat für Gebäudemanagement zu melden. Die Brandschutzordnung der Universität Augsburg bzw. von Dritten ist einzuhalten.

(3) Alle Gebäudenutzerinnen und -nutzer haben auf einen sparsamen Umgang mit Energie, Wasser und Verbrauchsmitteln zu achten.

(4) In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen.

(5) Fenster dürfen nur geöffnet werden, soweit Schäden (z. B. durch Wetter oder Diebstahl) nicht zu befürchten sind.

(6) Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und soweit möglich elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiterinnen und -leiter, verantwortlich.

(7) Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Dabei dürfen von den Fahrrädern keine Gefahren, Beschädigungen oder Behinderungen ausgehen. Unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten. Unzulässig abgestellte Fahrräder, Fahrräder, die über einen längeren Zeitraum nicht benutzt worden sind, und Fahrräder, die offensichtlich Abfall sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Sie werden wie Fundsachen behandelt (§ 7).

(8) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden.

(9) Anordnungen der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts gem. § 2, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und der Sicherheit treffen, sind zu befolgen.

(10) Die Benutzung und das Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern, Rollschuhen, Inline-Skates, Kick-, Skateboards u. ä. innerhalb von Gebäuden ist nicht gestattet. Das Laden von Akkus für E-Fahrräder oder E-Scooter ist in den Gebäuden aus Brandschutzgründen nicht zulässig.

(11) Der Betrieb von privaten elektrischen Betriebsmitteln (z. B. Wasserkocher) ist nur nach vorheriger Prüfung durch das Referat V/3, Geräte- und Informationstechnik, gestattet.

(12) Das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen i. S. des § 1 WaffG und von Scheinwaffen ist verboten. Dies gilt auch für nach dem WaffG genehmigte oder erlaubnisfrei geführte Waffen. Verboten ist auch das Mitführen von brennbaren, explosiven oder vergleichbar gefährlichen Stoffen. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Waffen und gefährlichen Gegenstände, die für die Diensttätigkeit vorgesehen sind, und sofern die Person zum Führen berechtigt ist.

§ 5 Genehmigungspflichtige Betätigungen

(1) Auf den von der Universität genutzten Gebäuden und Flächen bedarf es in den folgenden Fällen der Genehmigung:

1. das Anbringen von Aushängen und Plakaten, sofern es sich nicht um frei nutzbare Aushangflächen handelt, die gesondert gekennzeichnet sind,
2. das Verteilen von Druckerzeugnissen jeder Art,
3. das Veranstalten von Sammlungen, Umfragen sowie von Wahlen,
4. Bild- und Tonaufnahmen, wenn sie zur Veröffentlichung bestimmt sind und sofern diese nicht für Forschungs- und Lehrzwecke an der Universität Augsburg bestimmt sind; zu privaten Zwecken sind sie in Veranstaltungen nur mit Erlaubnis der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters gestattet,
5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen, Werbung sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen,
6. die Benutzung von Räumen und Flächen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind.

(2) Das Anbringen von Aushängen und Plakaten ist nur auf den vorgesehenen Aushangflächen zulässig. Insbesondere ist das Bekleben von Wänden, Türen oder Fassadenteilen verboten. Die Universität ist berechtigt, Aushangflächen regelmäßig freizumachen oder Aushänge bei übermäßiger Nutzung durch einzelne Personen oder Einrichtungen abzunehmen.

§ 6 Unzulässige Betätigungen

(1) Das Dampfen oder Rauchen von E-Zigaretten sowie das Rauchen von Tabakwaren ist in Universitätsgebäuden verboten.
(2) Das Anbringen von Aufklebern und Graffiti ist verboten.
(3) Das Baden in den Universitätsseen und das Betreten und Befahren der Eisflächen auf den Universitätsseen ist verboten.
(4) Das Mitbringen von Haustieren, ausgenommen Assistenzhunde, ist untersagt. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen von den Inhaberinnen und Inhabern des Hausrechts gem. § 2 erteilt werden.

§ 7 Fundsachen

Fundsachen sind bei der zentralen Fundstelle der Universität Augsburg abzugeben. Die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten werden auf den Internetseiten der Universität Augsburg bekannt gemacht. Soweit sie nicht als Abfall anzusehen sind oder es sich um verderbliche Gegenstände handelt, werden sie für die Dauer von maximal 8 Wochen von der Universität aufbewahrt und an diejenigen herausgegeben, die glaubhaft machen, Eigentümerin oder Eigentümer bzw. rechtmäßige Besitzerin oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o. a. Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaates verwertet werden.

§ 8 Ahndung von Verstößen

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden. Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach allgemeinen Regelungen.

Augsburg, den 29.07.206

gez.

Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel Präsidentin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 29.07.2026 (Az. 0-13).

Augsburg, den 03.11.2026

gez.

Prof. Dr. Sabine Doering-Manteuffel

Die Niederlegung wurde am 03.11.2026 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 03.11.2026.